

Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile

Teil XXVIIIa

XXVIIIa. Beilegung von Streitigkeiten hinsichtlich des Gutes *Holdewic* (30. Januar [1269])

Abt Albero (1257-1277) vom Benediktinerkloster Werden a.d. Ruhr soll dem Tecklenburger Grafenhaus angehört haben. Er ist zwischen 1257 und 1277 urkundlich bezeugt; Beziehungen von Kloster und Abt zum deutschen Königtum fehlten in dieser Zeit wohl auf Grund des Interregnums (1256-1273), zum Papsttum waren sie vorhanden (Bestätigung von Alberos Wahl durch den Papst 1258). Als Klosterleiter erließ Albero Bestimmungen über die Hinterlassenschaft von Mönchen ohne Testament (1259), über anfallende Bekleidungskosten (1262) und über Leistungen des Werdener Propstes an die Mönche (1266). Im Jahr 1275 erfolgte die Weihe der Werdener Abteikirche durch den berühmten Gelehrten und Kirchenmann Albertus Magnus (†1280).

Das nachstehende Schriftstück des Abtes beinhaltet die komplexe Lösung eines Streits um Güter in einem (uns unbekanntem) *Holdewic*, „gelegen bei der Stadt Beckum“. Diese Güter waren Lehen der Abtei Werden, doch konnte Abt Albero, der gemäß „Lehnrecht“ (*feodi tytulo*) über die Güter und deren Vergabe verfügte, nach dem Tod des Lehnsnehmers Rudolf von Meer im dadurch entstandenen Besitzstreit keine Entscheidung herbeiführen. Stattdessen war es Bischof Gerhard von Münster (1261-1272), der die zwei streitenden Parteien – die Witwe und der Sohn Rudolfs gegen Wichard von Bredenohl, dessen Ehefrau und Stiefsohn – durch Geld abfand. Ein anschließender Gütertausch führte zum Verzicht des Klosters Werden auf die Güter in *Holdewic*; die Mönchsgemeinschaft gelangte stattdessen in den Besitz von Gütern in *Langvede*, „gelegen in der Pfarrei Castrop“. Dies geschah unter Mithilfe von Gerhards Bruder, des Grafen Engelbert I. von der Mark (1249-1277), der wohl auch Werdener Klostersvogt gewesen war. Die lateinische Urkunde, ausgestellt in Werden, ist in zweifacher Ausfertigung mit anhängenden Siegeln überliefert und lautet wie folgt:

Quelle: Beilegung eines Streits um das Gut *Holdewic* (30. Januar [1269])

Albero, durch die Gnade Gottes Abt der Werdener Kirche, allen, die das vorliegende Schriftstück sehen werden, Heil im Erlöser aller. Wir begehren, dass zur Kenntnis aller gelangt das vorliegende Schriftstück, wonach nach dem Tod des Rudolf genannt von Meer, der die besagten Güter in *Holdewic*, gelegen bei der Stadt Beckum, von uns nach Lehnrecht innehatte, ein Streit über diese

Güter zwischen der Witwe dieses Rudolf und dessen Sohn Gerhard auf der einen Seite und Wichard genannt von Bredenohl als Vertretung für dessen Ehefrau Bertrada und ihren Sohn Herbord, dem Stiefsohn dieses Wichard, auf der anderen Seite aufkam und länger anhielt [und der Streit] endlich auf die Weise beigelegt und beruhigt wurde, dass beide Seiten nach dem Empfang von Geld durch den ehrwürdigen Herrn Vater, den Bischof Gerhard der Kirche von Münster, das gesamte Recht, das laut den Parteien mit diesen Gütern daher verbunden war und auf jegliche Weise verbunden sein konnte, freiwillig und vollständig durch freien und nicht erzwungenen Willen diesem Bischof abtraten. Nachdem auf diese Weise das Vorgenannte verhandelt worden war und die zuvor erwähnten Parteien an unsere Gegenwart herantraten und die besagten Güter vollständig und frei in unsere Hände ehrlich übergaben und vollständig auf das ganze Recht, das mit diesen Gütern verbunden war oder auf irgendeine Weise verbunden sein konnte, entsagten, haben wir daher diese Güter nach dem Recht des Eigentums dem Edelherrn, dem Grafen Engelbert, dem Bruder des besagten Bischofs, frei und vollständig mit Zustimmung des Kapitels unserer Kirche übertragen und haben von diesem Grafen die Güter in *Langvede*, gelegen in der Pfarrei Castrop, zusammen mit dem Hof in *Nortdinchere* gemäß besagtem [*Eigentums*-] Recht in der Weise eines Tausches empfangen statt und anstelle der besagten Güter, die von uns an ihn gelangten, damit unserer Kirche in dieser Hinsicht gedient wird. Folglich übergab auch der besagte Graf mit Zustimmung seiner Ehefrau, seines Sohnes Eberhard und seiner übrigen Erben und Miterben die besagten Güter frei und vollständig gemäß dem Recht des Eigentums seinem besagten Bruder, dem Bischof, der daraufhin diese Güter frei und vollständig dem Propst, Dekan und Kapitel der Kirche in Beckum in der Diözese Münster nach demselben Recht des Eigentums zu ewigem Besitz übertrug. Zur Kenntnis dieser Sache wurde die vorliegende Urkunde über das vorstehend Ausgeführte durch unser [Siegel] und das unserer Kirche sowie die Siegel des besagten Grafen und des vorgenannten Bischofs befestigt. Gegeben in Werden in Gegenwart unserer Mitbrüder, unseres Kaplans Otto, des Ludwig von Blankenstein, Priester, ebenso des Johannes von Fuhr, Heinrich von Oefte, Gerhard von Altena, Heinrich von Wickede, Konrad von *Diddinchoven*, Lambert von Velmede, Dietrich von *Litene*, Franco von Dortmund, Heinrich Pimo, Ritter, des Gerhard von *Litene*, Dietmar Heket, Goswin von Velmede, Friedrich von Kleve, Albert von Ratingen, Goswin von Gole, Eberhard von Scheven, des Lambert, des Sohns Stephans, des Wilhelm von Oefte, Dietrich von Ratingen, Bertram Malen, von dessen Bruder Petrus, des Ludolf von *Cothusen*, unseres Kämmerers Adam und vieler anderer mehr. Im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1200 achtundsechzig [1269] an den 3. Kalenden des Januar [30.1.]. (SP. Albero) (SP. Werdener Kirche) (SP. Engelbert I. von der Mark) (SP. Gerhard von der Mark).

Edition: UB Du 104; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Urkunde datiert auf den 30. Januar, wobei auf Grund unterschiedlicher kalendarischer Jahresanfänge im Mittelalter (Nativitätsstil: 25. Dezember, Circumcisionsstil: 1. Januar, Annunziations-/Marienstil: 25. März, Osterstil: Ostersonntag) zunächst unklar ist, ob sich die Jahreszahl 1268 der Urkunde auf 1268 oder 1269 bezieht. Da in den geistlichen Institutionen dieser Zeit überwiegend der Annunziationsstil Verwendung fand, entscheiden wir uns für das Jahr 1269, d.h.: das mittelalterliche Jahr 1268 begann am 25. März 1268 und endete am 24. März 1269, der 30. Januar 1269 gehörte zum mittelalterlich gezählten Jahr 1268.

Das Schriftstück führt als Zeugen Albert von Ratingen und Dietrich von Ratingen auf, die wohl – jenseits einer bloßen Herkunftsbezeichnung „von Ratingen“ – in Verbindung gebracht werden können mit der Familie der Rater Edelherren. Über den hochmittelalterlichen Ortssadel der Herren von Ratingen haben wir schon in Zusammenhang mit den Güterlisten des Kölner Erzbischofs Philipp von Heinsberg (1167-1191) berichtet. Vor dem Hintergrund des an anderer Stelle zu besprechenden Testaments des Xantener Scholasters Hermann von Ratingen (†1293) waren Albert und Dietrich vielleicht Brüder Hermanns. Hermann war als Xantener Kanoniker auf jeden Fall adlig, zumal seine Schwester Godelindis (†1301) als Äbtissin die Leitung des Frauenstifts (Hoch-) Elten innehatte. Ob die in der obigen Urkunde genannten Albert und Dietrich ebenfalls Rater Edelherren waren, mag aber in Hinblick auf die im Schriftstück aufgezeichnete Zeugenliste bezweifelt werden. Denn Albert und Dietrich rangieren hier noch hinter den als Ritter bezeichneten Personen und wohl unter den Rittern

und Ministerialen des Werdener Abtes. Vielleicht gehörten Albert und Dietrich einer Nebenlinie der Edelherren an, vielleicht bestanden auch Verbindungen zur Ratinger Ministerialenfamilie zum Haus, die am Anfang des 14. Jahrhunderts erstmals in Erscheinung tritt.

Die Bestimmungen der Urkunde Abt Alberos geben noch Einblick in die teils unübersichtlichen Formen der Landleihe und des Lehens im Mittelalter. Die Anfänge eines angeblich „europäischen Lehnswesens“ auf feudo-vasallitischer Grundlage sind dabei nicht in der frühkarolingischen Zeit des 8. Jahrhunderts (Hausmeier Karl Martell [714-741] und die Säkularisation von Kirchengut, *vassi* u.a.) zu suchen, sondern allgemein in frühmittelalterlichen Leiheformen (Prekarie als Landleihe u.a.) zu finden, die erst an der Wende vom 10. zum 11. Jahrhundert in wohl meist wirtschaftlich fortgeschrittenen Regionen wie Oberitalien, Flandern oder Südfrankreich/Katalonien zu dem, was wir Lehnswesen nennen, wurden (Valvassoren-gesetz Kaiser Konrads II. [1024-1039] von 1037). Gerade die juristische Einordnung des Lehnswesens in Oberitalien (*Libri feodorum* des 11. und 12. Jahrhunderts) sollte unter Kaiser Friedrich I. Barbarossa (1152-1190) die lehnsrechtliche Ausgestaltung von (Königs-) Herrschaft in Deutschland nördlich der Alpen stark beeinflussen (*Privilegium minus* von 1156, Kaisertum als *beneficium* [„Wohltat, Lehen“] des Papstes 1157, Gelnhäuser Urkunde von 1180). Aus den hochmittelalterlichen Anfängen entwickelte sich im deutschen Reich des Spätmittelalters ein vielschichtiges, flexibel zu nutzendes Lehnswesen, das in den Territorien herrschaftsverdichtend wirkte und auch personale Bindungen über Herrschaften hinweg zuließ. Lehnbücher des späten Mittelalters oder die lehnsrechtlichen Theorien von Juristen des 16. Jahrhunderts stehen dann am Ende eines unterschiedlich gearteten und unterschiedlich interpretierten mittelalterlichen Lehnswesens bis hinunter zu Landleihe und Besitzverpachtung. Daher sind auch die verschiedenen historisch belegten Formen von Lehen und Lehnswesen nur bedingt bis entfernt vergleichbar mit der Theorie des „klassischen Lehnswesens“, die auf bestimmten personalen (Vasallität [Vasall: Mann, Mannschaft [*hominium*], Treue, „Rat und Hilfe“ [*consilium et auxilium*]; Herr: Treue, Schutz, Schirm) und dinglichen Beziehungen (Lehen [Herr: Verleihung/Investitur; Vasall: Nutzung]; Betonung der dinglichen Komponente) fußt.

Literatur: Die oben übersetzte Urkunde ist ediert in: Westfälisches Urkundenbuch, Bd.III: Die Urkunden des Bisthums Münster von 1201-1300, bearb. v. R. WILMANS, Münster 1871, Ndr Osnabrück 1973, WfUB III 824. Zu den Edelherren von Ratingen s.: BUHLMANN, M. Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile: XIX. Die Güterlisten des Kölner Erzbischofs Philipp von Heinsberg (1167/91), in: Die Quecke 75 (2005), S.196-199; GERMES, J., Ratingen im Wandel der Zeiten. Geschichte und Kulturdokumente einer Stadt, Ratingen 1965, S.30f; GERMES, J., Die Ratinger Edelherren und ihre Burg. Geschichte der Wasserburg „Zum Haus“ (= BeitrGRatingen 6), Ratingen-Düsseldorf 1973, S.18-23, 26; MÜNSTER-SCHRÖER, E., Stadt und Land. Der Raum Ratingen-Rhein-Ruhr in Mittelalter und Früher Neuzeit, in: RF 4 (1995), S.37-63, hier: S.42f; PRACHT-JÖRNS, E. (Bearb.), Ratingen (= Rheinischer Städteatlas, Nr.89), Köln-Weimar-Wien 2008, S.8. Zur Geschichte des Klosters Werden, der Werdener Vögte und Abt Alberos s.: STÜWER, W. (Bearb.), Die Reichsabtei Werden an der Ruhr (= Germania Sacra NF 12, Erzbistum Köln 3), Berlin-New York 1980, S.158f, 323f. Zum mittelalterlichen Lehnswesen s.: PATZOLD, S., Das Lehnswesen (= BSR 2745), München 2012. Zu den verschiedenen Jahresanfängen und zur Kalenderrechnung ist schließlich zu verweisen auf die InternetKalenderrechnung unter: www.michael-buhlmann.de/Kalenderrechnung/index.htm.

Text aus: Die Quecke – Ratinger und Angerländer Heimatblätter 93 (2023), S.84ff;
www.michael-buhlmann.de > Geschichte > Texte, Publikationen